

## Verordnung zum Konsumkreditgesetz

(vom 9. Juni 2004)<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf §§ 212–214 b<sup>3</sup> EG zum ZGB<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

§ 1. Die Volkswirtschaftsdirektion ist für den Vollzug der Vorschriften über das Konsumkreditgewerbe zuständig.

Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit.

§ 2. Die Bewilligungsgebühr wird nach Verwaltungsaufwand berechnet und beträgt zwischen 700 und 2000 Franken.

§ 3. Bewilligungsinhaber erteilen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen Auskunft bezüglich der Bewilligungsvoraussetzungen und legen ihr die zur Überprüfung nötigen Unterlagen vor.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Konsumkreditgewerbe vom 11. August 1993 aufgehoben.

---

<sup>1</sup> [OS 59.154.](#)

<sup>2</sup> [230.](#)

<sup>3</sup> Heute: §§ 214–216 EG zum ZGB.